

AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.9 vom 4. Juni 2025

Ag Zivilgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2025.9

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.9 du 4 juin 2025

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.9 del 4 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen

- 4 - Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG).

E. 1.2

Eine falsche Rechtsmittelbezeichnung schadet nicht (vgl. statt vieler BGE 131 I 291 E. 1.3). Die vom Beschwerdeführer als Berufung bezeichnete Eingabe ist daher als Beschwerde entgegenzunehmen.

E. 1.3

Soweit der Beschwerdeführer mit Beschwerde eine Erklärung des Gerichts beantragt, warum das Verfahren (vor Vorinstanz) einzig auf die Frage betr. Wiederherstellung der Rechtsvorschlagfrist beschränkt worden sei, und er dazu mit Beschwerde vorbringt, in seinem Schreiben vom 18. November 2024 habe er darüber hinaus auf eine mangelnde Information und eine unbegründete Androhung von Polizeieinsätzen durch das Regionale Betreibungsamt Q._____ hingewiesen (Beschwerde S. 2), verkennt er, dass er seine Eingabe vom 18. November 2024 im von der Vorinstanz beigezogenen Verfahren BE.2024.15 vor dem Gerichtspräsidium Aarau eingebracht hatte. Über die vom Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 18. November 2024 geltend gemachten Vorbringen wurde sodann mit Entscheid des Gerichtspräsidiums Aarau vom 17. Dezember 2024 in ebendiesem Verfahren BE.2024.15 bereits rechtskräftig entschieden. Insofern ist auf die Beschwerde infolge bereits rechtskräftig entschiedener Angelegenheit somit nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 1 lit. e ZPO). Gleich verhält es sich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde, wonach seine Anträge mehrfach zwischen verschiedenen Behörden weitergeleitet worden seien, was zu Verzögerungen bei deren Bearbeitung geführt habe (Beschwerde S. 2). Auch über diese vom Beschwerdeführer geltend gemachte Rechtsverzögerung hat das Gerichtspräsidium Aarau mit Entscheid vom 17. Dezember 2024 im Verfahren BE.2024.15 rechtskräftig entschieden, weshalb insofern ebenfalls wegen Vorliegen einer bereits abgeurteilten Sache nicht auf die Beschwerde einzutreten ist. Dazu kommt, dass ohnehin kein aktuelles Rechtsschutzinter-

resse des Beschwerdeführers an einer Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen das Regionale Betreibungsamt Q._____ oder die Vorinstanz (mehr) besteht, nachdem über die Vorbringen des Beschwerdeführers mit dem

- 5 - angefochtenen Entscheid und dem Entscheid des Gerichtspräsidiums Aarau vom 17. Dezember 2024 im Verfahren BE.2024.15 geurteilt wurde.

E. 1.4

Ebenso ist auf den Antrag des Beschwerdeführers, wonach das Regionale Betreibungsamt Q._____ zur Vorlage der vollständigen Unterlagen zu seinem Antrag auf Wiederherstellung der Frist zu verpflichten sei, nicht einzutreten. Hinsichtlich dieses Antrags fehlt es in der Beschwerde an einer Begründung, welche eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde darstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1). Überdies ist weder ersichtlich noch dargelegt, wozu weitere Unterlagen erforderlich sein sollten.

E. 2.1

Hinsichtlich seines Gesuchs um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist beantragt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorab, es sei ihm das Recht zu geben, die Beschwerde zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen, insbesondere um ein Arztzeugnis über seinen Gesundheitszustand sowie dessen Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Zur Begründung führt er aus, diese Dokumente könne er innerhalb einer 10-tägigen Frist nicht beschaffen, da er sie von einem Facharzt einholen müsse und die Zeit dafür nicht ausreiche (Beschwerde S. 1). Mit Eingabe vom 21. März 2025 reichte der Beschwerdeführer schliesslich eine solche Ergänzung zu seiner Beschwerde sowie ein Arztzeugnis vom 18. März 2025, inklusive beglaubigter Übersetzung, ein.

E. 2.2

Ob aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Tatsachen auf die Beschwerdeergänzung vom 21. März 2025 einzutreten (vgl. dazu BGE 124 III 234 E. 2.2 und BGE 126 III 30 E. 1b, wonach auf eine verspätete Beschwerde nicht einzutreten ist, was auch für zusätzlich gestellte Rechtsbehelfen oder eine Beschwerdeergänzung gilt, selbst wenn diese fristgerecht angekündigt wurde) und ob das Arztzeugnis vom 18. März 2025 in Anbetracht des Novenverbots im Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 20a Abs. 3 SchKG und § 22 Abs. 2 EG SchKG) zuzulassen ist, kann offen gelassen werden, da die Beschwerde aus nachfolgenden Gründen ohnehin abzuweisen ist.

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Begründung ihres Entscheides aus, dem aus den Akten des beigezogenen Verfahrens BE.2024.15 beiliegenden ärztlichen Attest vom 18. Oktober 2024 lasse sich entnehmen, dass dem

- 6 - Beschwerdeführer eine gemischt depressive Störung und Angstzustände attestiert worden seien. Die Symptome hätten im zweiten Quartal 2023 begonnen. Er habe Stagnation, Apathie, Depression, Anhedonie und Schlafstörungen erlebt. Seine früheren täglichen Aktivitäten hätten begonnen, viel mehr Zeit in Anspruch zu nehmen. Zur Monatswende Februar/März 2024 habe sich sein Krankheitsbild dann verschlechtert, wobei er seit April 2024 kontinuierlich behandelt werde. Im genannten Arztbericht sei sodann festgehalten, dass sich die verminderte Funktionsfähigkeit erheblich auf seine aktuellen Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner eigenen finanziellen

Unternehmungen und Zahlungsrückstände auswirke (angefochtener Entscheid E. 2.3). Dem Arztbericht sei zwar zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits seit längerem unter ernsthaften psychischen Problemen leide und sich in diesem Zusammenhang auch in Therapie befinde. Weshalb genau es dem Beschwerdeführer indes nicht einmal möglich gewesen sein soll, innerhalb der Rechtsvorschlagsfrist beim zustellenden Postbeamten bzw. dem Betreibungsamt mündlich oder innert 10 Tagen schriftlich Rechtsvorschlag zu erheben oder zumindest eine Vertretung zu bestimmen, die dies für ihn übernommen hätte, sei nicht ersichtlich. So sei dem Beschwerdeführer auch zu keinem Zeitpunkt eine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Dies werde von ihm auch gar nicht geltend gemacht. Darüber hinaus stelle das ärztliche Attest erst zur Monatswende Februar/März 2024 – und nicht bereits im Zeitpunkt, in welchem Rechtsvorschlag erhoben werden konnte (November/Dezember 2023) – eine Verschlimmerung der Symptomatik fest. Insofern gehe hieraus nicht hervor, dass es ihm in dieser Zeit unmöglich gewesen wäre, zu handeln oder einen Vertreter zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund sei der Antrag auf Fristwiederherstellung abzuweisen, seien die Anforderungen hieran doch äusserst streng. Schliesslich sei auch nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer nicht bereits früher eine Fristwiederherstellung beantragt habe, sondern hiermit fast ein Jahr lang zugewartet habe. Nach dem Gesagten sei das Gesuch des Beschwerdeführers auf Fristwiederherstellung abzuweisen (angefochtener Entscheid E. 2.3).

E. 3.2

Mit Beschwerde bringt der Beschwerdeführer hinsichtlich seines von der Vorinstanz abgewiesenen Gesuchs um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt, dass seine Handlungsfähigkeit im November und Dezember 2023 durch verschiedene gesundheitliche Faktoren beeinträchtigt gewesen sein könnte, die seine Entscheidungsprozesse beeinflussten. Die Fähigkeit, administrative Angelegenheiten zu regeln, erfordere psychische Stabilität, Konzentration und Planungsfähigkeiten, die durch langfristige psychische Belastungen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Sein Gesundheitszustand habe einen direkten Einfluss auf seine Fähigkeit,

- 7 - administrative und finanzielle Angelegenheiten zu bewältigen, und seine Symptome hätten sich über mehrere Monate hinweg verschlimmert. Das Gericht verfüge nicht über die medizinische Kompetenz, um die Auswirkungen einer Depression auf die Entscheidungsfähigkeit und die Fähigkeit zur Führung administrativer Angelegenheiten zu beurteilen (Beschwerde S. 3). Es sei in seiner Situation nicht möglich, einen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung eines Vertreters erfordere aktive Mitwirkung und organisatorische Massnahmen, was für eine Person mit psychischen Belastungen eine erhebliche zusätzliche Belastung darstelle. Ein Vertreter übernehme nur formelle Aufgaben, entbinde die vertretene Person jedoch nicht von der aktiven Mitwirkung und der Bereitstellung von Informationen, was in seinem Fall nicht möglich sei. Er habe zudem keine Person, der er diese Aufgabe hätte anvertrauen können, und könne sich aufgrund seiner finanziellen Situation keinen Anwalt leisten (Beschwerde S. 3). In seiner Beschwerdeergänzung bringt der Beschwerdeführer weiter im Wesentlichen vor, das Arzteugnis vom 18. März 2025 bestätige rückwirkend, dass seine Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit in der relevanten Zeit (November/Dezember 2023) deutlich eingeschränkt gewesen sei und er nicht in der Lage gewesen sei, die erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen (Beschwerdeergänzung S. 2 f.).

E. 4.1

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechts-handlung bei der zuständigen Behörde nachholen (Art. 33 Abs. 4 SchKG). Da die Wiederherstellung einer Frist an das Vorhandensein eines absolut unverschuldeten Hindernisses geknüpft ist, ist ein Wiederherstellungsge- such nur bei objektiver Unmöglichkeit, höherer Gewalt, unverschuldeter persönlicher Unmöglichkeit oder entschuldbarem Fristversäumnis gutzu- heissen. Als unverschuldete Hindernisse gelten Unfall, schwere plötzliche Erkrankung, Militärdienst, Übermittlungsfehler sowie falsche Rechtsaus- kunft der zuständigen Behörde, sofern der Empfänger die Unrichtigkeit der Aussage nicht leicht hätte feststellen können. Verschuldete Fristversäum- nisse liegen etwa vor bei dauernder Abwesenheit ohne Bekanntgabe einer Adresse, kurzfristiger Abwesenheit oder Erkrankung, Arbeitsüberlastung sowie fehlerhafter Fristberechnung (NORDMANN/ONEYSER, in: Basler Kom- mentar, Bundesgesetz über Schuldbetreuung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 10 ff. zu Art. 33 SchKG). Kein unverschuldetes Hindernis ist auch die

- 8 - Unkenntnis von Rechtsregeln (Urteil des Bundesgerichts 5A_200/2024 vom 9. April 2024 E. 4). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt Art. 33 Abs. 4 SchKG das Fehlen eines jeden Verschuldens voraus. Die Wiederherstel- lung einer Frist ist deshalb – anders als im Rahmen von Art. 148 ZPO – bereits bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (vgl. statt vieler Urteile des Bundesgerichts 5A_677/2021 vom 5. November 2021 E. 3.4.1 und 5A_200/2024 vom 9. April 2024 E. 4). Wurde die Frist aufgrund einer Krankheit versäumt, muss diese dergestalt sein, dass der Rechtssuchende durch sie davon abgehalten wurde, selbst innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der entsprechenden Hand- lung zu betrauen; eine Krankschreibung allein reicht nicht (BGE 112 V 255; NORDMANN/ONEYSER, a.a.O., N. 11a zu Art. 33 SchKG).

E. 4.2

Gemäss den Arztzeugnissen vom 18. März 2025 (Beilage zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. März 2025) und vom 18. Oktober 2024 (Bei- lage 23 zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. November 2023 im Verfahren BE.2024.15 vor dem Gerichtspräsidium Aarau) leidet der Be- schwerdeführer seit dem zweiten Quartal 2023 unter ernsthaften psychi- schen Problemen. Der Zustand des Beschwerdeführers habe sich im Feb- ruar/März 2024 verschlechtert und seit April 2024 sei er unter ständiger psychiatrischer Betreuung. Der Beschwerdeführer habe erhebliche Funkti- ons- und Konzentrationsschwierigkeiten, Schwierigkeiten bei der Bewälti- gung administrativer und beruflicher Angelegenheiten und der Ausübung beruflicher Tätigkeiten. Diese seien trotz Behandlung weiterhin erheblich eingeschränkt. Sein Zustand sei derzeit immer noch sehr schlecht.

E. 4.3

Die Arztzeugnisse vom 18. März 2025 und vom 18. Oktober 2024 beschei- nigen dem Beschwerdeführer eine erhebliche Einschränkung seiner Fähig- keit, administrative Angelegenheiten zu erledigen. In keinem der beiden Arztzeugnisse ist aber davon die Rede, dass der Beschwerdeführer je gänzlich unfähig gewesen wäre, seine administrativen

Angelegenheiten selbstständig zu bewältigen. Für die Wiederherstellung einer Frist wird indessen eine vollständige Einschränkung der Fähigkeit, administrative An- gelegenheiten zu erledigen, vorausgesetzt (vgl. E. 4.1 oben). Eine solche vollständige Einschränkung und eine damit einhergehende Unmöglichkeit, einen Rechtsvorschlag fristgemäss zu erheben, wird dem Beschwerdefüh- rer in seinen von ihm eingereichten Arztzeugnissen aber weder aktuell noch für die Vergangenheit attestiert. Kommt dazu, dass sich der gesundheitliche Zustand des Beschwerdefüh- rers gemäss dem Arztzeugnis vom 18. März 2025 im Februar/März 2024

- 9 - verschlechtert habe und auch aktuell weiterhin sehr schlecht sei. Dennoch war es dem Beschwerdeführer möglich, am 13. September 2024 – also trotz seiner seit der Zustellung des Zahlungsbefehls im November 2023 ärztlich attestierten eingetretenen Verschlechterung seines gesundheitli- chen Zustandes – Rechtsvorschlag zu erheben. Weiter konnte der Be- schwerdeführer am 30. September 2024 ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist sowie am 21. Oktober 2024 eine Beschwerde im Sinne von Art. 17 ff. SchKG (vgl. Verfahren BE.2024.15 vor dem Gerichtspräsidium Aarau) einreichen und in beiden Verfahren sämtliche notwendigen Verfah- renshandlungen – zumindest innert Nachfrist – selbst vorzunehmen, ob- wohl sein Zustand gemäss dem Arztzeugnis vom 18. März 2025 noch im- mer als sehr schlecht zu bezeichnen sei. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Erhebung eines Rechtsvor- schlags, welcher im Gegensatz zu einem Fristwiederherstellungsgesuch oder einer Beschwerde nicht begründet werden muss (vgl. Art. 75 Abs. 1 SchKG), um eine unkomplizierte Angelegenheit handelt, welche einzig in einer nicht zeitintensiven einfachen mündlichen oder schriftlichen Kund- gabe gegenüber dem Betreibungsamt oder dem Zusteller des Zahlungsbe- fehls besteht, ist nach Ausgeführtem nicht ersichtlich, weshalb der Be- schwerdeführer im November/Dezember 2023 nicht in der Lage gewesen sein sollte, rechtzeitig Rechtsvorschlag zu erheben. Die Erhebung eines Rechtsvorschlags ist bedeutend weniger beanspruchend als sämtliche rechtlichen bzw. administrativen Handlungen, welche der Beschwerdefüh- rer seit September 2024 – trotz der gemäss Arztzeugnissen seit der Zustel- lung des Zahlungsbefehls eingetretenen Verschlechterung seines Gesund- heitszustandes – vorgenommen hat. Der Beschwerdeführer vermag daher auch unter Berücksichtigung des neuesten verurkundeten Arztzeugnisses vom 18. März 2025 nicht glaubhaft darzulegen, dass ihm die fristgemässe Erhebung des Rechtsvorschlags unmöglich gewesen wäre. Die Vorinstanz hat das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Rechts- vorschlagsfrist folglich zu Recht abgewiesen.

E. 4.4

Im Übrigen reichte der Beschwerdeführer sein Gesuch um Wiederherstel- lung der Rechtsvorschlagfrist vom 27. September 2024 (act. 2) nicht recht- zeitig ein. Gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG ist ein Fristwiederherstellungsge- such nach Wegfall des Hinderungsgrundes in der gleichen Frist wie der versäumten einzureichen. Nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. September 2024 (Beilage 9 zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. November 2024 im Verfahren BE.2024.15 vor Gerichtspräsidium Aarau) Rechtsvorschlag erhoben hatte, ist spätestens ab diesem Zeitpunkt vom Wegfall des von ihm geltend gemachten Hinderungsgrundes auszu- gehen, zumal der Beschwerdeführer nicht behauptet, geschweige denn glaubhaft darzulegen vermag, dass es ihm seither unmöglich gewesen wäre, seine administrativen Angelegenheiten selbst zu erledigen (vgl. dazu

- 10 - auch E. 4.3 oben). Demzufolge erfolgte sein Wiederherstellungsgesuch vom 27. September 2024 nicht innert der 10-tägigen Rechtsvorschlagsfrist (vgl. Art. 74 Abs. 1 SchKG) seit Wegfalls des Hinderungsgrunds (spätestens per 13. September 2024) und somit verspätet. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer allenfalls erst später vom Betreibungsamt auf die Möglichkeit eines Fristwiederherstellungsgesuchs aufmerksam gemacht wurde (vgl. Beilage 2 zur Eingabe des Beschwerdeführers vom

E. 7

November 2024 im Verfahren BE.2024.15 vor dem Gerichtspräsidium Aarau). Denn der Zeitpunkt einer Zustellung einer Verfügung eines Betreibungsamts über die Rechtzeitigkeit des Rechtsvorschlags ist in einem solchen Fall nicht von Bedeutung, da der Schuldner keinen Anspruch hat, vom Amt eine Belehrung über die Möglichkeit der Fristwiederherstellung zu erhalten; eine solche stellt lediglich eine Dienstleistung des Amtes dar (Urteil des Bundesgerichts 5A_916/2022 E. 2.3.2). Fristauslösend ist einzig der Wegfall des Hindernisgrundes. Aufgrund des verspätet eingereichten Fristwiederherstellungsgesuchs ist somit ebenfalls nichts zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers nicht gutgeheissen hat. 5. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6. Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 11 - Zustellung an: [...] Mitzuteilen an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Aarau, 4. Juni 2025 Obergericht des Kantons Aargau Schuldbetreibungs- und Konkurskommission als obere betriebsrechtliche Aufsichtsbehörde Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Holliger De Martin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.